

## **SATZUNG**

### **zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 23. Oktober 2017**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Anlage zur Friedhofsordnung- und Bestattungsgebührensatzung  
-Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Grabherstellung (Öffnen, Ausschmücken, Schließen des Grabes)	
2.1.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	520,00 €
2.1.2	für Personen unter 6 Jahren	324,00 €
2.1.3	für Tot- und Fehlgeburten	324,00 €
2.1.4	bei einem Tiefgrab ein Zuschlag von 50% zu 2.1.1 bis 2.1.3	
2.1.5	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.1.1 bis 2.1.4	
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	246,00 €
2.2.2	in der Urnenwand	157,00 €
2.2.3	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.2.1 bis 2.2.2	
	Die Gebühr für die Gestellung des Totengräbers wird nach Ziff. 2.7 abgerechnet.	
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.400,00 €
2.3.2	für Personen unter 6 Jahren	350,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	500,00 €

2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Einstelliges Wahlgrab	
2.5.1.1	Einfachgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.000,00 €
2.5.1.2	Einfachgrab für Personen unter 6 Jahren	875,00 €
2.5.1.3	Tiefgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	3.000,00 €
2.5.2	Zweistelliges Wahlgrab	
2.5.2.1	Einfachgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	4.000,00 €
2.5.2.3	Tiefgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	6.000,00 €
2.5.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabs	1.200,00 €
2.5.4	Zuschlag im neuen Friedhofsteil OT Sennfeld (Grabeinfassung entbehrlich)	
2.5.4.1	für den Erwerb einer zweistelligen Grabfläche	350,00 €
2.5.4.2	für den Erwerb eines Urnengrabes	150,00 €
2.5.5.1	Überlassung einer Urnengrabkammer in der Urnenwand oder Überlassung eines Urnengrabplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Übernahme der gärtnerischen Gestaltung, Pflege und Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung	1.620,00 €
2.5.5.2	Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	100,00 €
2.5.6	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.5.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.5	
2.5.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.6	Leichenhalle	
2.6.1	Benutzung der Leichenhalle	350,00 €
2.6.2	Benutzung der Leichenhalle nur für Trauerfeiern	280,00 €
2.6.3	Jeweils für das Auf- und Abschließen der Leichenhalle bei Unterbringung und Abholen des Leichnams von auswärtigen Bestattungsunternehmen.	47,00 €
2.7	Leichenbegleitung	
2.7.1	Konduktführer	92,00 €
2.7.2	Leichenbegleitung (Totengräber, Leichenträger) je Person	63,00 €
2.7.3	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.7.1 bis 2.7.2	
2.8	Sonstige Leistungen	
2.8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen je Hilfskraft und angefangener Stunde	47,00 €
2.8.2	Zuschlag zu 2.8.1 in besonders erschwerten Fällen 50%	
2.8.3	Umbettung einer Urne	130,00 €

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als vom Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 28.07.2020

Für den Gemeinderat

Bernhardt  
Bürgermeister